



Satzung des Sportvereins Ringingen 1948 e.V. - 89155 Erbach-Ringingen

§ 1 Name

Der Verein führt die Bezeichnung: "**Sportverein Ringingen 1948 e.V.**"

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

Er hat den Sitz in Erbach-Ringingen (Alb-Donau-Kreis).

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Donau) eingetragen.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebs unter anderem in den Sparten Fußball, Turnen und Tennis. Sportliche Angebote werden gemacht insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie in allen Bereichen des Breitensports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Verbandsangehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes oder durch einen Beauftragten. Voraussetzung hierfür ist ein Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.



3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugendabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abschnitt (1), Ziffer 2. sinngemäß.
5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des "Württembergischen Landessportbundes", sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des WLSB sind.
6. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

(2) Erlöschen der Mitgliedschaft

1. durch freiwilligen Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

(3) Ausschluss aus dem Verein

Als oberste Sanktion kann der Vorstand (als Disziplinarorgan) den Ausschluss eines Mitgliedes wegen vereinschädigenden Verhaltens beschließen:

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen (3) 1. und (3) 2. ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht bei der nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm ggf. Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.



§ 6 Beiträge

1. Die Höhe eventueller Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt und ist in der aufgrund dieser Satzung (siehe § 14) erlassenen Beitragsordnung geregelt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. Bau- und Sanierungsprojekte oder andere größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage pro Mitglied darf 25% des jeweiligen Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 7 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Die Haupt- / Generalversammlung
3. Der Hauptausschuss

§ 8 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung und Vertretungsregelung

Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- Drei Vorsitzende
- der/ die Kassierer/in (Hauptkassenwart)
- der/die Schriftführer/in

Vorstand im Sinne §26 BGB sind die drei Vorsitzenden (siehe § 9 Vertretungsberechtigung). Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden im Amt.

(2) Wahl

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jedes Jahr gewählt wird. In einem ungeraden Jahr werden zwei und in einem geraden Jahr drei Vorstandsmitglieder gewählt. Ein Organmitglied bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.



2. Es können nur volljährige Personen gewählt werden. Die Gewählten müssen der Wahl noch während der Dauer der Hauptversammlung zustimmen oder vorher eine schriftliche Zustimmungserklärung abgeben. Ihre Anwesenheit ist nicht Voraussetzung.

(3) Einberufung und Aufgaben

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Abwicklung der Aufgaben werden innerhalb der Organe (Vorstand und Hauptausschuss) Ausschüsse gebildet.
3. Außerdem hat er auf Bedarf vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern
4. Eine Person der drei Vorsitzenden lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zur Sitzung ein (im Allgemeinen zusammen mit dem Hauptausschuss). Bei einer gemeinsamen Sitzung sind alle anwesenden Personen des Vorstandes sowie des Hauptausschusses stimmberechtigt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand gemeinsam mit dem Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
6. Amtiert durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nur noch ein Vorsitzender ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die neue Vorsitzende zu wählen hat.
7. Bei Ergänzungswahlen wird die Amtszeit den vorhandenen Vorstandsmitgliedern angepasst.
8. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
9. Die Organschaften (Vorstand und Hauptausschuss) sind ehrenamtlich tätig.
10. Der Vorstand gemeinsam mit dem Hauptausschuss kann aber bei Bedarf beschließen, dass eine Vergütung (Ehrenamtspauschale) nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Sinne der steuerlichen Vorschriften (§3 Nr. 26a EStG) bezahlt wird.



§ 9 Vertretungsberechtigung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte über 20.000,- € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses vorliegt.

§ 10 Haftung des Vereins, der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 11 Die Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des Amtsblattes der Stadt Erbach oder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

1. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch einen Vorsitzenden, den Kassier und den Schriftführer
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Wahlen des Vorstandes, der Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung bei einem Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
3. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Ziffer 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.



4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.
6. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Sie können auch nicht zu Mitgliedern des übrigen Vorstandes oder zu Kassenprüfern gewählt werden (siehe § 5, Abschnitt (1), Punkt 4).
7. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
8. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Im Falle von § 8, Abschnitt (3), Ziffer 6
3. wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
4. sofern zwei Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses eine Mitgliederversammlung fordern.
5. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu Abschnitt (1).

§ 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus folgenden Personen, darunter:
 - a) den jeweiligen Abteilungsleitern
 - b) bis zu sechs Ausschussmitgliedern

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschusses sein. Wäre ein Vorstandmitglied auch gleichzeitig Mitglied im Hauptausschuss, so übernimmt dessen Stellvertreter(In) die Rechte und Pflichten im Hauptausschuss.

2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen, zu beraten sowie zu kontrollieren. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000,- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Die jeweiligen Abteilungsleiter werden gemäß der Abteilungsordnung von den jeweiligen Abteilungen gewählt.
4. Die weiteren Ausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur volljährige Personen gewählt werden. Die Gewählten müssen der Wahl noch während der Dauer der Hauptversammlung zustimmen oder vorher eine schriftliche Zustimmungserklärung abgeben. Liegt eine solche Erklärung vor, ist eine Anwesenheit nicht erforderlich.



5. In der Regel fasst der Hauptausschuss Beschlüsse in gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand.
6. Zu separaten Sitzungen des Hauptausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Hauptausschusses zu verständigen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit zwei Dritteln Mehrheit gefasst.

§ 13 Vereinsabteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall können durch Beschluss des Vorstandes weitere Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsausschuss geleitet. Ihm gehören an: der Abteilungsleiter mindestens 1 Stellvertreter der Abteilungskassier der Abteilungsschriftführer weitere Mitglieder
3. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden in der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
5. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushalt zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung wird vom Kassier des Hauptvereins geprüft.
6. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
7. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
8. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein eingehen.
9. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
10. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein folgende Verfahrensordnungen erlassen:

- Geschäfts- und Finanzordnung
- Beitragsordnung (Hauptversammlung)
- Ehrungsordnung (Hauptversammlung)
- Jugendordnung
- Abteilungsordnungen (bei Bedarf)



Die Hauptversammlung ist für den Erlass der Beitrags- und Ehrenordnung zuständig. Die weiteren Ordnungen bestimmt der Vorstand gemeinsam mit dem Hauptausschuss.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins. Näheres regelt der Vorstand.
3. Ausschluss gemäß § 5 Abschnitt (3) dieser Satzung.

Vor Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder Hauptausschuss angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse des Hauptvereins. Sie können den Hauptkassenwart bei der Prüfung der Abteilungskassen unterstützen.

§ 17 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Vereine gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Rechte

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

Sperrung, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

Löschung, wenn die Speicherung der persönlichen Daten unzulässig war.

(3) Pflichten

Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder



sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Erbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der 67. Hauptversammlung am 28. Februar 2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 06. März 2009.

89155 Erbach-Ringingen, 28. Februar 2015

Gezeichnet:

Reiner Bertsch (Vorsitzender),

Martina Stöferle-Mack (Vorsitzende),

Raphael Müller (Vorsitzender).